



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 25. August 2011

Nummer 47

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“

Vom 1. August 2011

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 435; 1996 II S. 735) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes wird als Anlage 1 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 4 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in die in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 3 aufgeführten Flurkarten. Die Verordnung mit Karten kann beim für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. In der als Anlage beigelegten Kartenskizze werden die Wörter „Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1)“ eingefügt.

3. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2** (zu § 2 Absatz 2)**1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000**

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“	
Blatt- nummer	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Bearbeiter Herrn Dietmar und gesiegelt von der Bearbeiterin Frau Dietel mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9
2	unterzeichnet vom Bearbeiter Herrn Dietmar und gesiegelt von der Bearbeiterin Frau Dietel mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9
3	unterzeichnet vom Bearbeiter Herrn Dietmar und gesiegelt von der Bearbeiterin Frau Dietel mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9
4	unterzeichnet vom Bearbeiter Herrn Dietmar und gesiegelt von der Bearbeiterin Frau Dietel mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9

**2. Flurkarten**

Titel: Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dolgensee“				
Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
1	Dolgenbrodt	1	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Lehmann und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 3. Juli 1995
2	Dolgenbrodt	3	2 500	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Lehmann und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 3. Juli 1995
3	Gussow	3	4 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Lehmann und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 3. Juli 1995.“

**Artikel 2**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. August 2011

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg